

Amtsblatt

01 Ausgegeben zu Olsberg am 03. Februar 2014

Jahrgang 2014

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Stadtzentrum" in den Stadtteilen Bigge und Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 2 Bekanntmachung der 8. Änderungsverordnung vom 08. Januar 2014 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007
- 3 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)
- 4 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2012
- 5 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2012
- 6 Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.12.2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299 BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Stadtzentrum" in den Stadtteilen Bigge und Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2014 die erneute öffentliche Auslegung der vorgenannten Bebauungsplanänderung beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes einschl. der Begründung liegen in der Zeit vom 11.02.2014 bis 25.02.2014 (2 Wochen) bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, II. OG,

vormittags:

Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr

nachmittags: Dienstag

g 13.30 - 16.00 Uhr

Donnerstag

13.30 - 18.00 Uhr

Freitag

7.30 - 13.00 Uhr

entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (<u>www.olsberg.de</u>) unter dem Punkt "Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist wie folgt geändert worden:

- Erweiterung des Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Westen
- Änderung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche
- Zusätzliche Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche im nördlichen Änderungsbereich
- Änderung der "Fläche für Bepflanzungen" in "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" im nördlichen und nordöstlichen Änderungsbereich
- Zusätzliche Festsetzung einer "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs

Stellungnahmen zu den Änderungspunkten können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen der Stadt Olsberg zum derzeitigen Verfahrensstand vor:

- Baugrundgutachten vom März 2013
- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 vom April 2013

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

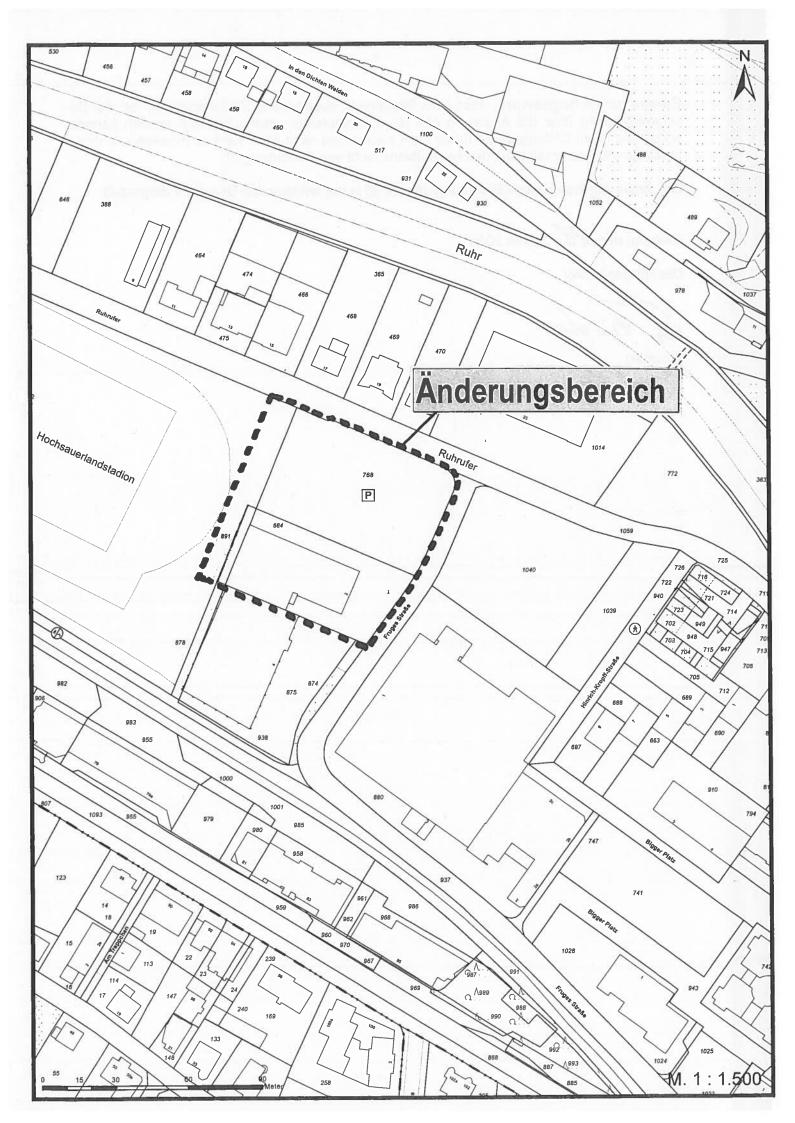
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der anliegenden Übersicht dargestellt.

Olsberg, den 28. Januar 2014

Der Bürgermeister

G. tischer

(Fischer)



8. Änderungsverordnung vom 08. Januar 2014 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 12.12.2013, für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende 8. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007 erlassen:

§ 1

§ 1 erhält nachstehende Fassung:

Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg dürfen im Jahre 2014 an folgenden Sonntagen öffnen:

06. April

11. Mai

07. September

26. Oktober

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 08. Januar 2014 Stadt Olsberg Der Bürgermeister -als örtliche Ordnungsbehörde-

n'scher

Fischer



Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1.Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen. Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 09.01.2014

Der Bürgermeister Im Auftrage



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2012

Die Gesellschafterversammlung der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH hat am 10.09.2013 den Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 in den Geschäftsräumen der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Ruhrstr. 32, 59939 Olsberg zu den Öffnungszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 30. Oktober 2013 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-

darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.10.2013

GPA NRW Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

- Siegel -

Der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 30.10.2013 genehmigte Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 30. Dezember 2013

Der Geschäftsführer der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH

(Andreas Rüther)



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.884.874,52 € und einem Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 184.695,72 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 184.695,72 € wird in voller Höhe dem Gewinnvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 6.241,05 € zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht 2012 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. Juli 2013 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.01.2014

GPA NRW Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 17.01.2014 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 23. Januar 2014

(Ferdi Grosche) Betriebsleiter Hinweisbekanntmachung

zur Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.12.2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung vom 09.12.2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 13.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 21.12.2013, S. 438, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Fischer

tischer.